

Allgemeinverfügung
zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen
und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 13. August 2020, Az.15-5422/4

(in der ab 5. November 2020 geltenden konsolidierten Fassung)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Schulinternate im Sinne des § 2 Absatz 1 der Sächsischen Schülerunterbringungsverordnung, der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen anlässlich der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie.
- 1.2. Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind
 - 1.2.1. Einrichtungen: Schulen, Schulinternate, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege;
 - 1.2.2. Kindertageseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen;
 - 1.2.3. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung: Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege;
 - 1.2.4. vorschulische Kindertagesbetreuungseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege;
 - 1.2.5. einrichtungsfremde Personen: diejenigen, die in einer Einrichtung nicht betreut oder beschult werden oder an einer Einrichtung nicht beschäftigt oder nur vorübergehend tätig sind;
 - 1.2.6. Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen: ein allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten.

- 1.3. Weitergehende Regelungen und Maßnahmen des Infektionsschutzes bleiben unberührt. Die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Az.: 15-5422/22, in ihrer jeweiligen Fassung, findet keine Anwendung.

2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen

- 2.1. Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.1. ist Personen nicht gestattet, wenn sie
 - 2.1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - 2.1.2. mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist oder,
 - 2.1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.
- 2.2. ¹Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen. ²Die Ziffern 2.1.2., 2.3., 2.6. und 2.7. finden bei Vorlage eines solchen Dokuments keine Anwendung.
- 2.3. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1. beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, die mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- 2.4. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1. beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- 2.5. (aufgehoben)
- 2.6. ¹Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiedermöglichkeit zu Einrichtungen fest. ²Tritt bei Kindern oder Schülern mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. auf, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Fieber ab 38 Grad Celsius und erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines anderen Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.

- 2.7. ¹Lässt eine Person, die eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1. betreten will oder sich in einer solchen aufhält, mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. erkennen, darf sie die Einrichtung nicht betreten oder muss sie die Einrichtung unverzüglich verlassen. ²Schüler oder betreute Kinder, die mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung oder während der Betreuung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. ³Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- 2.8. ¹Wer eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1. betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. ²Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. ³Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. ⁴Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. ⁵Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.
- 2.9. ¹Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen; sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. ²Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. ³Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- 2.10. ¹Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.1. mit Ausnahme von Einrichtungen der Kindertagespflege erlassen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 1, 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, einen Hygieneplan. ²Dieser muss für Schulen und für Schulinternate auf dem aktuellen „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ und für die übrigen Einrichtungen auf dem aktuellen „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“ beruhen und den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen.
- 2.11. ¹Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler müssen zu Schuljahresbeginn gegenüber der von ihrem Kind oder von ihnen besuchten Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1 eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung abgeben. ²Hierfür soll das Formular gemäß Anlage 1 verwendet werden. ³Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, ist dem beschulten oder betreuten Kind oder dem volljährigen Schüler ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, bis sie nachgereicht wird. ⁴Die schriftliche Versicherung verbleibt bei der Einrichtung und wird nach Ablauf des 21. Februar 2021 unverzüglich vernichtet.

3. Regelungen zum Schulbetrieb und zum Betrieb der Schulinternate

- 3.1. Der Schulbetrieb einschließlich aller schulischen Veranstaltungen und der Betrieb der Schulinternate ist unter zusätzlicher Beachtung der nachfolgenden Regelungen zulässig.
- 3.2. ¹Einrichtungsfremde Personen im Sinne der Ziffer 1.2.5. sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in Schul- und Internatsgebäuden und auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachweislich nicht in der Lage sind oder der Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10. aus einem wichtigen Grund Ausnahmen vorsieht. ³Die Schulleitung empfiehlt, dass ein ausreichender Abstand zwischen Personen auf dem Schulgelände soweit als möglich eingehalten wird.
- 3.3. ¹Wer in Schul- und Internatsgebäuden oder auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, ist verpflichtet, eine solche Bedeckung bei sich zu führen. ²Auch für nicht einrichtungsfremde Personen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schul- und Internatsgelände empfohlen. ³Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände kann im Übrigen im Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10. geregelt werden.
- 3.4. ¹Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. ²Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation ist diese unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.
- 3.5. Die Leitung von Klinik- und Krankenhausschulen erlässt den Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10. im Benehmen mit der Leitung des Klinikums.

4. Regelungen zum Betrieb der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

- 4.1. Der Betrieb vorschulischer Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.4. ist unter zusätzlicher Beachtung der nachfolgenden Regelungen zulässig.
- 4.2. ¹Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich, bevor ihr Kind die vorschulische Kindertagesbetreuungseinrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.4. erstmals betritt, gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass das Kind kein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. zeigt. ²Hierfür soll das Formular gemäß Anlage 2 verwendet werden. ³Wird die Erklärung nicht vorgelegt, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. ⁴Das Formular verbleibt nach Einsichtnahme bei der vorlegenden Person.
- 4.3. ¹Einrichtungsfremde Personen im Sinne der Ziffer 1.2.5. sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem übrigen Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten. ²Satz 1 gilt nicht, soweit

Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder zur Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu anderen Personen nachweislich nicht in der Lage sind.

- 4.4. ¹Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche Kinder in der Einrichtung betreut wurden, wer mit der Betreuung betraut war und welche einrichtungsfremden Personen sich in einem Gebäude der Einrichtung länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. ²Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation ist diese zu löschen oder zu vernichten.
- 4.5. Die Ziffern 4.3. und 4.4. gelten für Horte entsprechend.

5. Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 5.1. ¹Diese Allgemeinverfügung wird am 31. August 2020 wirksam mit Ausnahme der Ziffern 3.2. und 3.3., die am 1. September 2020 wirksam werden. ²Die Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 21. Februar 2021 unwirksam mit Ausnahme der Ziffern 2.11. Satz 4, 3.4. Satz 2 und 4.4. Satz 2, die mit Ablauf des 7. März 2021 unwirksam werden.
- 5.2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

6. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlich festgelegter Feiertage in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, einsehbar.

Anlagen:

- Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen (**Anlage 1**)
- Formular zur Gesundheitsbestätigung (**Anlage 2**)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannt sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 IfSG, der sich pandemisch auch im Freistaat Sachsen verbreitet hat und die Gesundheit der Bevölkerung bedroht. Der Verlauf der SARS-CoV-2-Pandemie ist von vielen Unsicherheiten geprägt. Es kann vor allem nicht ausgeschlossen, dass sich lokale, regionale oder überregionale Infektionsschwerpunkte bilden, die eine weitergehende Einschränkung des Schulbetriebs oder des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder gar einer Schließung dieser Einrichtung erfordern. Hierbei soll es sich aber um Ausnahmen handeln. Im Grundsatz wird bis zum Ende der SARS-CoV-2-Pandemie im Freistaat Sachsen am pandemiebedingten Regelbetrieb soweit als infektiologisch vertretbar festgehalten; hierbei wird die Infektionslage tagengenau beobachtet und die wissenschaftliche Bewertung berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1.:

Diese Allgemeinverfügung gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen Schulen und Schulinternate sowie Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ihren Regelbetrieb unter „Pandemiebedingungen“ bewerkstelligen können. Der pandemiebedingte Regelbetrieb gründet auf dem von einer mit ausgewählten Experten besetzten Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“ und daran anschließenden weiteren Beratungen mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen.

Bei der Erarbeitung der Allgemeinverfügung wurde für den schulischen Bereich der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 2020 betreffend die Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb nach den Sommerferien und für alle weiteren Einrichtungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ vom 14. Juli 2020 berücksichtigt.

Zu 1.2.:

Die Ziffern 1.2., 1.2.1. bis 1.2.6. enthalten „Legaldefinitionen“ der wichtigsten Begriffe, die in der Allgemeinverfügung Verwendung finden.

Zu 1.3.:

Die Bestimmung stellt klar, dass diese Allgemeinverfügungen den Betrieb der Einrichtung nach Ziffer 1.2.1. weitgehend abschließend regelt.

Zu 2.:

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die

von der Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen betreten. Das betrifft alle Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder andere Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen sowie die Schüler und die zu betreuenden Kinder.

Zu 2.1. bis 2.1.3.:

Diese Regelung verhindert, dass Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, Einrichtungen betreten (Ziffer 2.1.1.). Diesen Personen sind diejenigen gleichgestellt, für die aufgrund bestimmter äußerer Anzeichen oder Gegebenheiten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass sie nicht mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Zu 2.2. bis 2.11.:

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den von der Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass der genannte Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informiert,
- dass Kinder, die während der Betreuung bzw. Schüler, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe oder Klasse zu trennen und abzuholen sind.

In Abwägung zwischen Bildungs- und Betreuungsanspruch und dem Infektionsschutz wird angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau an einer kurzen Frist, nach deren Ablauf Kinder, die Symptome aufwiesen, die Einrichtungen wieder besuchen können, festgehalten. Unabhängig davon ist der Besuch der Einrichtung auch nach einer aktuellen negativen Testung auf SARS-CoV-2 zulässig.

Die Anwendung der aufgeführten persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen und -regeln sowie der benannten weiteren Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich. Das Anbringen der aufgeführten Hinweise im Eingangsbereich ist insbesondere notwendig, um Schüler altersgerecht über persönliche Hygieneschutzmaßnahmen und allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen. Um eine Konzentration von Aerosolen zu vermeiden, sollen die Unterrichtsräume auch während einer Unterrichtsstunde mindestens einmal gelüftet werden. Davon kann abgesehen werden, wenn dies z.B. wegen einer laufenden Klassenarbeit nicht möglich ist, ohne dass Schüler die Arbeit unterbrechen müssten. Ob das Lüften während der Unterrichtsstunde mit einer kurzen Pause verbunden sein muss, ist von den örtlichen Gegebenheiten und der Witterung abhängig.

Angesichts der nach wie vor bestehenden Risiken im Zusammenhang mit einer Infektion mit SARS-CoV-2 und der in diesem Zusammenhang gebotenen Hygienemaßnahmen bis hin zu Betretungsverboten ist es notwendig, die Eltern zu verpflichten, die Kenntnisnahme der entsprechenden Regularien schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus wird für die vorschulische Kindertagesbetreuung an der täglich zu unterzeichnenden Gesundheitsbestätigung festgehalten: Auch wenn jüngere Kinder nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die „Treiber“ von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind, erkranken sie dennoch überdurchschnittlich oft an Infektionen, die mit vergleichbaren Symptomen verbunden sind.

Zu 3.:

Die Ziffern 3.1. bis 3.5. haben spezielle Regelungen für den Schulbetrieb und den Betrieb der mit Schulen verbundenen Internaten zum Inhalt.

Zu 3.1.:

Neben den allgemeinen Regelungen der Ziffer 2 der Allgemeinverfügung gelten für sämtliche Schulen und verbundene Schulinternate im Freistaat zusätzlich die Ziffern 3.2. bis 3.5.

Zu 3.2.:

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht (mehr grundsätzlich) untersagt. Satz 1 stellt klar, dass für schulangehörige Personen, insbesondere also für Schüler und Lehrer, grundsätzlich keine Pflicht, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (sog. Maskenpflicht), besteht. Nach Satz 2 sind schulfremde Personen wegen Unzumutbarkeit oder wegen eines anderen wichtigen Grundes von der Tragepflicht befreit. Satz 3 schließlich statuiert keine unbedingte Pflicht, den Mindestabstand – in aller Regel eineinhalb Meter – zu wahren; es wird aber ein achtsames Verhalten in dieser Hinsicht angemahnt.

Ziffer 3.2. Satz 2 orientiert sich an den entsprechenden Ausnahmen in § 1 Absatz 2 SächsCoronaSchVO für Kinder, Schutzbefohlene und Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Über den Hygieneplan (§ 36 IfSG) können zudem auch Besonderheiten der konkreten Schule in den Regelungszusammenhang integriert und somit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden.

Zu 3.3.:

Für *nicht* einrichtungsfremde Personen, insbesondere also für Schüler und Lehrkräfte, besteht keine Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände zu tragen. Im Hygieneplan kann (d.h. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) allerdings eine „Maskentragungspflicht“ außerhalb des Unterrichts ausgesprochen werden. Soweit eine solche Pflicht nicht besteht, wird gegenüber den schulangehörigen Personen empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierzu können geeignete Mittel, etwa Hinweisplakate oder regelmäßige „Belehrungen“, genutzt werden.

Zu 3.4.:

Trotz des Übergangs zum Regelbetrieb sind aufgrund der Pandemiesituation nicht nur weiterhin Hygienemaßnahmen geboten, sondern auch die Möglichkeit, Infektionen nachzuverfolgen. Diese Möglichkeit zu erhalten und zu fördern, ist ein entscheidendes Instrument dafür, die Ausbreitung der Pandemie auch bei evtl. wieder steigenden Infektionszahlen einzudämmen. Dazu ist neben der ohnehin üblichen Dokumentation der Anwesenheit von Schülern und Lehrkräften im sog. Klassenbuch die tägliche Dokumentation der schulfremden Personen, die sich in der Schule aufgehalten haben, ein geeignetes Mittel. Die Dokumentationspflicht greift erst ab einem Aufenthalt von 15 Minuten ein, weil nach bisherigen Erkenntnissen die Infektionsgefahr bei einem direkten Kontakt ab einer Dauer von 15 Minuten signifikant steigt. Die Regelung soll ferner dazu beitragen, dass bspw. beim Bringen und Abholen von Schülern der Aufenthalt der Personensorgeberechtigten in der Schule so kurz wie möglich gehalten wird. Aus Gründen des Datenschutzes wird die Dokumentation nicht länger aufbewahrt als zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten erforderlich.

Zu 3.5.:

Angesichts der auch räumlich engen Zusammenarbeit von Klinik- und Krankenhausschulen mit dem jeweiligen Klinikum ist die Abstimmung des Hygieneplans der Schule mit der Leitung des Klinikums geboten.

Zu 4.:

Die Ziffern 4.1. bis 4.4. enthalten zusätzliche spezielle Regelungen für alle vorschulischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege). Damit werden Horte nicht mehr erfasst, für die nunmehr grds. nur die allgemeinen Regelungen der Ziffer 2 gelten; daneben

besteht aber nach Ziffer 4.5. die „Maskentragungspflicht“ gem. Ziffer 4.3. und die „Dokumentationspflicht“ gem. Ziffer 4.4. entsprechend auch für Horte.

Diese Änderung ist in Abwägung der verschiedenen Belange, dem gegenwärtig niedrigen Infektionsgeschehen und der nach wie vor zu erbringenden Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen (Aufenthalt länger als 15 Minuten) möglich und geboten, um einerseits den Rechtsanspruch auf Betreuung durchzusetzen und andererseits dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Aus Gründen des Datenschutzes wird die Dokumentation nicht länger aufbewahrt als zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten erforderlich.

Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind Kinder am wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. Weil in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände zwischen Kindern und der pädagogischen Fachkraft nicht umsetzbar sind, gibt es Regelungen, die flankierend eingehalten werden müssen, um einen Infektionsschutz weiterhin zu gewährleisten.

Zu 4.1.:

Kinderkrippen, Kindergärten, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege können ihren Alltag gemäß der zugrundeliegenden pädagogischen Konzeption gestalten. Im Regelbetrieb unter Corona-Schutzmaßnahmen soll es grundsätzlich nicht mehr zu Einschränkungen des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs kommen.

Zu 4.2.:

Mit dieser Regelung wird die bisherige Praxis einer täglich vorzulegenden „Gesundheitsbestätigung“ fortgeführt. Angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau wird die Regelung für Kindertageseinrichtungen auf das konkrete Kind konzentriert. Ohne diese Erklärung findet im vorschulischen Bereich keine Betreuung des Kindes statt. Darüber hinaus ist es den pädagogischen Fachkräften sämtlicher Bereiche der Kindertagesbetreuung möglich, eine Betreuung abzulehnen, wenn das Kind Symptome der Krankheit COVID-19 aufweist.

Zu 4.3:

Einrichtungsfremde Personen müssen aus Gründen des Infektionsschutzes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Einen zusätzlichen Schutz bietet das Einhalten eines ausreichenden Mindestabstandes von regelmäßig einhalb Metern. Er ist für sog. Einrichtungsfremde, anders als an Schulen, erforderlich, weil Kindertageseinrichtungen zumeist räumlich „beengter“ als Schulen sind; so fehlen größere Freiflächen, Sportplätze, Pausenhallen, Aulen, größere Räume u.ä., die an Schulen oftmals zu finden sind, bei diesen Einrichtungen regelmäßig. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflege.

Satz 2 orientiert sich an den entsprechenden Ausnahmen in § 1 Absatz 2 SächsCoronaSchVO für Kinder, Schutzbefohlene und Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Die Möglichkeit, über den Hygieneplan (§ 36 IfSG) auch den Kindern oder betreuenden Fachkräften die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung aufzuerlegen, wird nicht eröffnet, weil eine solche Pflicht für Kinder dieses Alters nicht durchsetzbar ist.

Zu 4.4:

Auch im Regelbetrieb bedarf es zur Nachverfolgung von Infektionsketten einer täglichen Dokumentation der Personen, die sich in der Einrichtung aufgehalten haben. Zum einen wird die täglich übliche Dokumentation der anwesenden Kinder und des Personals durchgeführt. Zum anderen sind sämtliche Personen zu dokumentieren, die sich über einen längeren Zeitraum als 15 Minuten in der Einrichtung aufgehalten haben. Aus Gründen des Datenschutzes wird die Dokumentation nicht länger aufbewahrt als zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten erforderlich.

Zu 5:

Zu 5.1.

Die lange Wirksamkeitsdauer soll zur Planungssicherheit in den betroffenen Einrichtungen beitragen. Sie lässt erkennen, dass nicht beabsichtigt ist, den Betrieb dieser Einrichtungen erneut landesweit verschärften infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen zu unterziehen, es sei denn, dass eine veränderte Sach- oder Rechtslage dies erfordert. Die für das Wirksamwerden und Unwirksamwerden festgelegten Zeitpunkte orientieren sich an den für die meisten sächsischen Schulen geltenden Regelungen zum ersten und letzten Unterrichtstag im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 (vgl. VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 vom 17. April 2020 [MBI. SMK S. 52, 101]). Die Regelungen, die erst zum 7. März 2021 unwirksam werden sollen, müssen wegen der über den allgemeinen Wirksamkeitszeitraum hinausreichenden Verpflichtungen länger in Geltung stehen.

Zu 5.2.:

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen wird: Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedürfen die zuständigen Behörden der Flexibilität in der Handhabung ihres rechtlichen Instrumentariums. Der Widerrufsvorbehalt dient dazu, diese Flexibilität auch mit Blick auf die vorliegende Allgemeinverfügung zu sichern und die Erfüllbarkeit der Beobachtungs- und Überprüfungspflicht, der die Gesundheitsbehörden mit Blick auf infektionsschutzrechtliche Maßnahmen unterworfen sind, zu erleichtern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 13. August 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt